

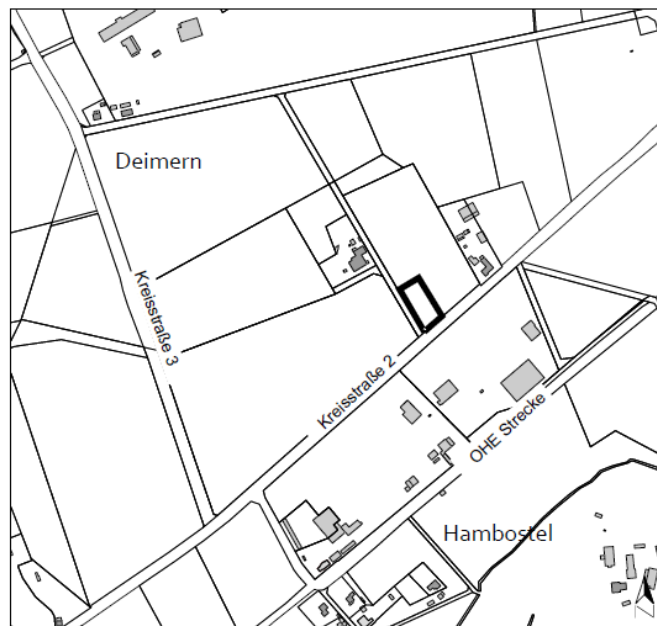


Stadt Soltau

## **Bekanntmachung**

### **Bebauungsplanes Dittmern Nr. 14 „Feuerwehrgerätehaus“ der Stadt Soltau Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Soltau hat mit einem Umlaufbeschluss gemäß § 78 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der in der Zeit vom 19.03.2020 bis 26.03.2020 durchgeführt wurde, den Entwurf des Bebauungsplanes Dittmern Nr. 14 „Feuerwehrgerätehaus“, die dazugehörige Begründung und den Umweltbericht als Grundlage für die öffentliche Auslegung im Umlaufverfahren beschlossen. Der Bereich des Bebauungsplanes Dittmern Nr. 14 ist aus dem nachstehenden Lageplan ersichtlich (Grundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS), vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, LGLN, Regionaldirektion Sulingen-Verden, Katasteramt Soltau).



Gemäß 3 Abs. 2 des BauGB werden der Entwurf des Bebauungsplanes Dittmern Nr. 14 „Feuerwehrgerätehaus“ mit der dazugehörigen Begründung, dem Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

**07.04.2020 bis einschließlich 12.05.2020**

öffentlich ausgelegt und können in der Zeit von

montags bis freitags	8.00 bis 12.00 Uhr,
montags bis mittwochs	14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags	14.00 bis 18.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Soltau, Poststraße 12, im Windfang (Eingang Parkplatz Mühlenstraße) eingesehen werden. Außerdem sind die auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Internetadresse [www.soltau.de/bauleitplanverfahren](http://www.soltau.de/bauleitplanverfahren), sowie unter <https://uvp.niedersachsen.de/kartendienste> eingestellt.

Es wird mit Bezug auf § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Zur öffentlichen Auslegung verfügbare Arten umweltbezogener Informationen:

**Mensch und seine Gesundheit** Behördenstellungnahme: Hinweis auf eine lärmtechnische Stellungnahme/ Untersuchung zur Überprüfung der immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen. Lärmuntersuchung (schalltechnisches Gutachten): Die Immissionsrichtwerte werden eingehalten (für im Außenbereich liegende Wohnnutzungen gelten die gleichen Immissionsrichtwerte wie für Mischgebiete). Der Gebrauch von Signalhörnern beim Ausrücken der Feuerwehr kann starke Störungen verursachen. Im Fall nächtlicher Einsätze sind Aufwachreaktionen zu erwarten. Der Einsatz von Signalhörnern bei Notfalleinsätzen ist jedoch nicht zu vermeiden und muss hingenommen werden.

**Wasser/Boden/Abfall/Kampfmittelbeseitigung** Behördenstellungennahmen: Hinweise auf geotechnische Erkundung des Baugrundes und Lage im Beeinflussungsbereich von aktuellem oder ehemaligem Bergbau, auf gründungstechnische Erfordernisse und das Nicht-Vorhandensein einer Erdfallgefahr. Hinweise zur ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle und des Abwassers. Hinweis zu allgemeinem Verdacht auf Kampfmittel. Hinweise auf vorhandene Versorgungsleitungen. Baugrunduntersuchung und Bodengutachten: Regenwasserversickerung ist aufgrund der festgestellten Grundwasserverhältnisse nicht möglich bzw. problematisch.

**Natur- und Landschaft**: Behördenstellungennahmen: Hinweis auf die Ermittlung des Kompensationsbedarfs und den Nachweis der Kompensationsfläche sowie Hinweise zur Ausgestaltung der Pflanzmaßnahmen. Hinweis auf die abwägende Auseinandersetzung mit dem Belang der Landwirtschaft und die Vorgaben des § 15 Abs. 3 des BNatSchG bzgl. des planexternen Eingriffsausgleichs. Umweltbericht / Bilanzierung: Für den Verlust des Wirtschaftsgrünlands erfolgt ein Ausgleich innerhalb sowie außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Die Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im Rahmen eines Vertrages zum Satzungsbeschluss.

**Kultur**: Behördenstellungnahme: Derzeit sind keine Bodenfunde bekannt. Aus denkmalfachlicher Sicht daher keine Bedenken. Anzeigepflicht von Kulturdenkmälern (§ 14 NDSchG) bleibt unberührt.

Ich weise darauf hin, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist bei der Stadt Soltau schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter <https://ris.stadt-soltau.de/bekanntmachungen>.

Soltau, den 26.03.2020

Stadt Soltau

L.S.

Helge Röbbert  
Bürgermeister